



Förderrichtlinie **Wiederaufbau** Nordrhein-Westfalen

Ein Leitfaden für die „Aufbauhilfen für
Privathaushalte und Unternehmen der
Wohnungswirtschaft“



Wiederaufbau

Gemeinsam. Anpacken.



Zigtausend Menschen, Unternehmen sowie Städte und Gemeinden selbst sind massiv von der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 betroffen. In der Not steht unsere Bundesrepublik Deutschland zusammen: Alle Länder beteiligen sich an dem Aufbaufonds 2021, so dass gegenüber den Geschädigten finanzielle Leistungen aus Gründen der staatlichen Fürsorge zum Ausgleich oder zur Milderung von Schäden und Nachteilen gewährt werden können.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen und die Bundesregierung haben für den Wiederaufbau nach der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 einen Aufbaufonds 2021 mit rund 12,3 Milliarden Euro auf den Weg gebracht.

Schadensereignis als Naturkatastrophe anerkannt

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 10. September 2021 festgestellt, dass der Starkregen und das Hochwasser aus Juli 2021 eine Naturkatastrophe und ein unvorhersehbares Ereignis in den von der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 betroffenen Regionen des Landes Nordrhein-Westfalen darstellt.

Ganz allgemein: Förderzweck ist die Beseitigung hochwasserbedingter Schäden sowie insbesondere der Wiederaufbau von baulichen Anlagen, Gebäuden, Gegenständen und öffentlicher Infrastruktur, die durch den Starkregen und das Hochwasser im Juli 2021 beschädigt worden sind und in der Gebietskulisse liegen.

Mit diesem Leitfaden für die „Aufbauhilfen für Privathaushalte und Unternehmen der Wohnungswirtschaft“ möchten wir Ihnen eine erste Hilfestellung auf dem Weg zu einem Wiederaufbau-Antrag an die Hand geben.

Erfahrungsgemäß: Alle denkbaren Fragestellungen werden wir zu Beginn nicht direkt beantworten können. Es wird ein gemeinsamer (Lern-)Prozess auf dem Weg des Wiederaufbaus sein.



Daher bitte ich bereits vorab um Verständnis, wenn es aus Ihrer Sicht vielleicht an der einen oder anderen Stelle haken sollte: Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – auch die der Kreise, Städte und Gemeinden – arbeiten mit hohem Engagement, um Sie beim Wiederaufbau der geschädigten Häuser zu unterstützen.

Zusammenhalt ermöglicht Wiederaufbau.

Mein ausdrücklicher Dank gilt in diesem Zusammenhang den überörtlichen Einsatzkräften von Bundeswehr und Technischem Hilfswerk, und unseren zahlreichen haupt- und ehrenamtlichen Einsatzkräften aus den Feuerwehren im gesamten Land, den anerkannten Hilfsorganisationen und dem vielfältigen privaten Einsatz, der den Wiederaufbau, der dauern wird, erst ermöglicht.

Dieser Zusammenhalt ist unbezahlbar. Das Land Nordrhein-Westfalen, die Kreise, Städte, Gemeinden und der Bund werden mit Ihnen wiederaufbauen.

Ina Scharrenbach
Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Hinweis:

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen hat auf der Homepage www.mhkbw.nrw weitere Informationen für Sie zusammengestellt. Diese werden laufend aktualisiert.



Dieser Leitfaden für „Aufbauhilfen für Privathaushalte und Unternehmen der Wohnungswirtschaft“ ist wie folgt aufgebaut:

Zu allen Teilen haben wir für Sie Fragen und Antworten in diesem Leitfaden zusammengestellt, die sich unmittelbar an die Inhalte zur Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“ anschließen.

- 0 Grundvoraussetzung**
Sie haben unmittelbar durch die Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 einen Sachschaden an ihrem Wohngebäude erlitten.

Dies schließt auch Schäden durch
 - wild abfließendes Wasser,
 - Sturzflut,
 - aufsteigendes Grundwasser,
 - überlaufende oder beschädigte Abwasseranlagen,
 - Regenrückhaltebecken und
 - Einrichtungen zur Wasserversorgung einschließlich Talsperren und
 - durch Hangrutsch ein,soweit sie jeweils unmittelbar durch das Schadensereignis verursacht worden sind.

- 1 Sind Sie antragsberechtigt?** ab Seite 5

- 2 Was für einen Schaden wurde verursacht?** ab Seite 8

A Sachschaden	B Einkommenseinbußen
	bei privaten Vermieterinnen und Vermietern sowie Unternehmen der Wohnungswirtschaft

- 3 Benötigte Dokumente, Ablauf des Antragsverfahrens und Bewilligung** ab Seite 25

- 4 Förderbestimmungen und Rechtsgrundlagen** ab Seite 34

- 5 Weitere Unterstützungsleistungen und Beratung** ab Seite 40



1 Sind Sie antragsberechtigt?

Wenn die Grundvoraussetzung vorliegt und Sie einen unmittelbaren Schaden durch die Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 erlitten haben, geht es nun um die Frage, ob Sie berechtigt sind, einen Antrag an den Aufbaufonds 2021 zu stellen.

Ergänzende Erläuterung >>

Die Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 wird im Folgenden als „Schadensereignis“ bezeichnet.

Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger sind >>

(Nummer 4.2 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

a) bei Schäden an Wohngebäuden:

- die selbstnutzenden Eigentümerinnen und Eigentümer,
- private Vermieterinnen und Vermieter sowie
- Unternehmen der Wohnungswirtschaft, einschließlich solcher mit kommunaler Beteiligung,

sofern sie Eigentümerin oder Eigentümer des geschädigten Objektes oder durch Rechtsvorschriften oder Vertrag zur Beseitigung des Schadens verpflichtet sind,

b) bei Schäden an Hausrat von Privathaushalten:

- die selbstnutzenden Eigentümerinnen und Eigentümer sowie
- Mieterinnen und Mieter.



c) **bei Mietausfällen:**

- private Vermieterinnen und Vermietern sowie Unternehmen im Sinne des Beihilferechts

Gibt es Ausschlussgründe? >>

(Nummern 2.2 und 4.2.2 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

Ja, die gibt es. Wenn folgende Tatbestände vorliegen, ist eine Antragstellung an den Aufbaufonds 2021 ausgeschlossen:

- a) Schäden, die wegen des Verstoßes gegen Vorschriften zum Schutz vor Hochwassergefahren in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten eingetreten sind.
- b) Schäden an Gebäuden, die zum Zeitpunkt des Schadenseintritts ohne erforderliche Baugenehmigung errichtet worden sind und deren Errichtung auch nicht genehmigungsfähig war.
- c) Eine Insolvenz vor Hochwassereintritt schließt die Förderung aus, es sei denn, dass ein Verfahren der Sanierung in Eigenverwaltung oder ein Schutzschirmverfahren durchgeführt werden oder es einen bestätigten Insolvenzplan gibt.
- d) Der betroffene Geschäftsbetrieb wird nach der Bewilligung nicht oder nicht in Nordrhein-Westfalen wiederaufgenommen.



Häufige Fragen und Antworten

Wir sind eine Wohnungseigentümergeinschaft und hatten auch Gemeinschaftseinrichtungen im Keller.

Wer kann den Antrag stellen?

(Nummer 4.5.2 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

Soll ein Vorhaben mit mehreren Leistungsempfängenden gefördert werden, so kann die Förderung nur von einer Leistungsempfängerin oder einem Leistungsempfänger beantragt werden.

Sie ist von derjenigen oder demjenigen zu beantragen, die oder der dazu beauftragt wird.

Die Beauftragung ist im Antrag nachzuweisen.

Die Förderung wird an die Leistungsempfängerin oder den Leistungsempfänger ausgezahlt, der intern den Ausgleich mit den übrigen Leistungsempfängenden durchführt.

Ich habe ein Gebäude, was ganz oder teilweise gewerblich genutzt wird und durch das Schadensereignis beschädigt wurde.

Aus welchem Teil der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“ kann ich eine Leistung erhalten?

(Nummer 4.2.1, letzter Satz, der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

Die Förderung ganz oder teilweise gewerblich genutzter Gebäude erfolgt gleichfalls aus diesem Teil „Aufbauhilfen für Privathaushalte und Unternehmen der Wohnungswirtschaft“, sofern diese nicht im Eigentum von Förderberechtigten aus den „Aufbauhilfen für Unternehmen“ (Nummer 3 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“) stehen.

Hinweis:

Die Förderung teilweise zu Wohnzwecken genutzter Gewerbeimmobilien, die im Eigentum eines Unternehmens außerhalb der Wohnungswirtschaft stehen, erfolgt aus den „Aufbauhilfen für Unternehmen“.



2 Was für ein Schaden wurde verursacht?

Förderfähig sind – unter bestimmten Voraussetzungen, die nachfolgend dargestellt werden – im Sinne eines Wiederaufbaus Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbarer Schäden, bei denen durch direkte Einwirkung des Schadensereignisses bauliche Anlagen und Wege beschädigt oder zerstört wurden.

Diese Schäden können Sachschäden an Vermögenswerten wie Gebäude, Garagen und vergleichbare Stellplätze sowie Hausrat und im Falle von Unternehmen oder privaten Vermieterinnen und Vermietern auch Einkommenseinbußen aufgrund einer vollständigen oder teilweisen Unterbrechung der Geschäftstätigkeit während eines Zeitraums von höchstens sechs Monaten nach Schadenseintritt umfassen.

Es werden Sachschäden und Einkommenseinbußen unterschieden. Dieser Leitfaden geht daher zuerst auf Anforderungen ein, die sowohl für die Sachschäden als auch für Einkommenseinbußen gelten (**allgemeiner Teil**) und unterscheidet dann zwischen den **Sachschäden (Teil A)** und den **Einkommenseinbußen (Teil B)**.

Kausalität

>> Die Schäden und Einkommenseinbußen, die der einzelnen Leistungsempfängerin oder dem einzelnen Leistungsempfänger entstanden sind, müssen in einem direkten ursächlichen Zusammenhang mit dem Schadensereignis stehen.

Berücksichtigungsfähige Schadenshöhe

>> Schäden werden in der Regel nur ab einem Betrag von 5 000 Euro berücksichtigt.



Teil A Art, Umfang und Höhe von Sachschäden

Die Förderung erfolgt als Billigkeitsleistung in Höhe von bis zu 80 Prozent der förderfähigen Kosten nach den Nummern 2.1, 4.4.2 und 4.4.4 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“. Für denkmalpflegerischen Mehraufwand beträgt die Billigkeitsleistung bis zu 100 Prozent.

Ergänzende Erläuterungen

Förderfähig bis zur Höhe des entstandenen Schadens sind

(Nummer 4.4.2 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

1. die Kosten zur Beseitigung von Schäden an Wohngebäuden, sonstigen baulichen Anlagen, die für die Funktionsfähigkeit der privaten Wohngebäude einschließlich Garagen und Stellplätze erforderlich sind, an Bachuferbefestigungen sowie Maßnahmen zur Neuerrichtung oder zum Erwerb von gleichartigen Wohngebäuden als Ersatz für durch das Schadenergebnis zerstörte oder das nachweislich nicht mehr nutzbare Wohngebäude - einschließlich der baulichen Sicherung - auch an anderer Stelle (Ersatzvorhaben) sowie an untergeordneten Gewerberäumen in Gebäuden mit überwiegendem Wohnzweck,
2. die Kosten für anerkannte Maßnahmen des Denkmalschutzes,
3. die Kosten für die Erstellung von Gutachten (siehe Ablauf der Antragstellung und benötigte Dokumente) und für Planungsunterlagen zu 100 Prozent,
4. die Kosten für den eigenen Hausrat, die in der Regel als Pauschale gewährt werden (siehe unter „Hausrat“),



5. die Kosten von Abriss- und Aufräumarbeiten, soweit sie im unmittelbaren Zusammenhang stehen,
6. die Kosten für begleitende Maßnahmen wie Moderation, Beratung, Austausch und Wissensvermittlung, oder
7. in begründeten Fällen auch Kosten für Modernisierungsmaßnahmen, soweit hierfür eine Rechtspflicht besteht oder sie unter den Voraussetzungen von § 3 Absatz 2 Aufbauhilfeverordnung 2021 zwingend erforderlich sind.

Allgemeine Gegenstände der Leistung

(Nummer 2.1 der Förder-
richtlinie „Wiederaufbau
Nordrhein-Westfalen“)

- a) Förderfähig sind auch Kosten für Maßnahmen, die unmittelbar vor oder während des Zeitraums des Schadensereignisses getroffen wurden, soweit sie unmittelbar der Abwehr von hochwasserbedingten Gefahren und der Begrenzung hochwasserbedingter Schäden gedient haben. Kosten der Beseitigung der Maßnahmen nach Satz 1 sind ebenfalls förderfähig.
- b) Es werden auch unmittelbare Schäden durch Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge sowie privat Helfender berücksichtigt.
- c) In zwingenden Fällen können die Kosten für dringend erforderliche temporäre Maßnahmen erstattet werden.

Pauschale für den eigenen Hausrat

(Nummer 4.4.4 der Förder-
richtlinie „Wiederaufbau
Nordrhein-Westfalen“)

Zum Hausrat zählen die zur Haushalts- und Lebensführung notwendigen Möbel, Geräte und sonstigen Bestandteile einer Wohnungseinrichtung, soweit sie nicht über den angemessenen Bedarf hinausgehen.

Für Schäden am eigenen Hausrat wird in der Regel eine **Billigkeitsleistung in Form einer Pauschale** wie folgt gewährt:



a) **bei Ein-Personen-Haushalten:** 13 000 EUR

b) **bei Mehr-Personen-Haushalten:**

1. für die erste Person:
13 000 EUR

2. für Ehegatten oder Lebenspartner:
8 500 EUR

3. für jede weitere dort gemeldete Person:
3 500 EUR

c) **bei Wohngemeinschaften:** 3.500 EUR für jede zur Wohngemeinschaft gehörige und dort zum Zeitpunkt des Schadensereignisses gemeldete Person.

- an Gebäuden, die zum Zeitpunkt des Schadensereignisses nicht nutzbar waren, ausgenommen Gebäude, die sich bei Schadenseintritt noch im Bau oder in der Wiederherstellung befanden,
- an Gebäuden, die bei Schadenseintritt zum Rückbau vorgesehen waren,
- an und in Gärten von privat genutzten Wohngebäuden einschließlich baulicher Anlagen mit Ausnahme von Trinkwassereigenversorgungsanlagen, oder
- Wertminderungen am Privatvermögen sowie Verdienstausschlag aus abhängiger Beschäftigung und andere mittelbare Schäden
- die in der Regel durch zumutbare Eigenleistung beseitigt werden können.

Welche Schäden können nicht erstattet werden?

(Nummern 2.2 und 4.4.5 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)



Höhe der Billigkeitsleistung

(Nummer 4.4.1 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

Die Förderung erfolgt als Billigkeitsleistung in Höhe von bis zu 80 Prozent der förderfähigen Kosten nach den Nummern 2.1 (Allgemeine Gegenstände der Leistung), 4.4.2 (Förderfähig bis zur Höhe des entstandenen Schadens) und 4.4.4 (Pauschale für den eigenen Hausrat).

Denkmäler

(Nummer 4.4.1 Satz 3 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

Für denkmalpflegerischen Mehraufwand beträgt die Billigkeitsleistung bis zu 100 Prozent.

Schäden an Wohngebäuden, die bereits gefördert wurden

(Nummer 7.11 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

Eine früher gewährte Förderung desselben Vorhabens aus öffentlichen Mitteln schließt eine Gewährung von Billigkeitsleistungen für Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie nicht aus.

Wurden bereits geförderte Vorhaben vor Fertigstellung des Vorhabens oder innerhalb der Zweckbindungsfrist ganz oder teilweise zerstört, soll bei der Ausübung des Ermessens auf den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der Zuwendung verzichtet werden, soweit nicht ein Anspruch der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers auf Kompensationsleistungen gegenüber einem Dritten besteht.

Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger hat gegenüber der Bewilligungsbehörde die bereits geförderten Vorhaben, die vor Fertigstellung des Vorhabens oder innerhalb der Zweckbindungsfrist ganz oder teilweise zerstört wurden, mitzuteilen.

Mehrfachförderung

Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann mit anderen Förderprogrammen des Landes Nordrhein-Westfalen,



(Nummer 7.9 der Förder-
richtlinie „Wiederaufbau
Nordrhein-Westfalen“)

des Bundes oder der Europäischen Union ergänzt werden, sofern und soweit dies die Fördervorschriften der anderen Programme zulassen und die Gesamtsumme aller gewährten Fördermittel sowie Mittel Dritter die Gesamtausgaben der Vorhaben nicht übersteigt.

Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde anzugeben, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe sie oder er zusätzliche Mittel aus anderen Förderprogrammen oder Spenden erhält.

Ermittlung auf der Ebene der einzelnen Leis- tungsempfänge- rin oder des ein- zelnen Leistungs- empfängers

(Nummer 4.4.3 der Förder-
richtlinie „Wiederaufbau
Nordrhein-Westfalen“)

Die Kosten werden auf der Ebene der einzelnen Leistungsempfängerin oder des einzelnen Leistungsempfängers berechnet.



Häufige Fragen und Antworten

zu Entsorgungskosten

(Nummer 4.4.2 Ziffer 5 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

Was sind Abfälle? Was bedeutet Entsorgung?

Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Absatz 1 KrWG).

Der Begriff „**Entsorgung**“ im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes umfasst alle Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung (§ 3 Absatz 22 KrWG).

Welche Entsorgungskosten sind im Rahmen der „Aufbauhilfen für Privathaushalte und Unternehmen der Wohnungswirtschaft“ erstattungsfähig?

Über die Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“ sind gegenüber antragsberechtigten Geschädigten aus den „Aufbauhilfen für Privathaushalte und Unternehmen der Wohnungswirtschaft“ folgende Beseitigungskosten bzw. Entsorgungskosten, wenn sie oder er selbst den Auftrag erteilt hat, förderfähig:

- (1) Einstufung von Abfällen nach technisch-physikalischen und chemischen Eigenschaften,
- (2) Erforderliche Untersuchungen von Böden und/oder Abfällen,
- (3) Austausch von kontaminierten Böden,
- (4) Erfassung, Sammlung, Transport und Entsorgung von Schlämmen, Öl-Wasser-Gemischen, kontaminierten Böden und sonstigen gefährlichen Abfällen, oder



Häufige Fragen und Antworten

(5) Durchführung aller übrigen zur Entsorgung notwendigen Aktivitäten, wie zum Beispiel der Betrieb von Zwischenlagern, sowie der Abtransport aus den Zwischenlagern zu zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen und Deponien.

Ich habe die Entsorgung von Abfällen (Sperrmüll, Bauschutt u.a.) selbst beauftragt.

>> Ja, wenn Ihre Kommune die Entsorgung von Abfällen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Schadensereignis stehen, nicht übernommen hat, sondern Sie selbst beauftragt haben.

Kann ich diese Kosten erstattet bekommen?

Sind eventuelle Erträge aus dem Verkauf bzw. der Verwertung von Abfällen in Abzug zu bringen?

>> Ja.

zu Garagen

(Nummer 4.4.2 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

Meine Garage wurde überflutet und das darinstehende Auto ist nun ein Totalschaden.

>> Förderfähig sind bis zur Höhe des entstandenen Schadens auch Kosten zur Beseitigung von Schäden an zum Wohngebäude gehörenden Garagen und Stellplätze.

Wie sind die Garage und das Auto (oder andere Sachen, die in der Garage aufbewahrt) zu betrachten? Das Auto war nur haftpflicht-versichert.

>> Für das zerstörte Fahrzeug bzw. weitere Sachen, die in der Garage aufbewahrt wurden, können keine Fördermittel beantragt werden.

zu Gebäudeschäden

(Nummer 4.4.2 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

Bekomme ich alle Kosten zur Wiederherstellung des ursprünglichen

>> Förderfähig sind bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens auch Maßnahmen zur Wiederherstellung von baulichen Anlagen, wenn sie im Hinblick auf ihre Art, ihre Lage, oder ihren



Häufige Fragen und Antworten

Zustands erstattet oder nur den anteiligen (kalkulatorischen) Zeitwert?

(Nummer 4.4.2 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

Umfang in einer dem jeweiligen Hochwasser- und Überschwemmungsrisiko angepassten Weise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zur Vermeidung zukünftiger Schäden wiedererrichtet werden. (§ 3 Absatz 2 der Aufbauhilfeverordnung 2021 des Bundes)

>> Bei Schäden an Wohngebäuden gilt Folgendes: Förderfähig sind bis zur Höhe des entstandenen Schadens Kosten zur Beseitigung von Schäden an Wohngebäuden sowie zur Neuerrichtung oder zum Erwerb von gleichartigen Wohngebäuden als Ersatz für durch das Schadenereignis zerstörte oder das nachweislich nicht mehr nutzbare Wohngebäude, auch an anderer Stelle (Ersatzvorhaben).

>> Beachte:

- Anforderungen an den Wiederaufbau technischer Anlagen zur Energie- und Wärmeversorgung (siehe „Förderbestimmungen und Rechtsgrundlagen“)
- Anforderungen an schadensmindernde Maßnahmen an baulichen Anlagen (siehe „Förderbestimmungen und Rechtsgrundlagen“)

Ich möchte bei meinem Haus im Zuge der Instandsetzung bzw. des Wiederaufbaus Modernisierungen gegenüber dem ursprünglichen Zustand umsetzen (zum Beispiel eine breitere Zufahrt, barrierefreier Zugang, dreifach verglaste Fenster, energetische Verbesserung, bessere Wärmedämmung und vgl.).

Was ist hierbei zu beachten?

>> Im Rahmen der Schadensbeseitigung können in begründeten Fällen auch Maßnahmen der Modernisierung gefördert werden, soweit hierfür eine Rechtspflicht besteht oder sie unter den Voraussetzungen von § 3 Absatz 2 Aufbauhilfeverordnung 2021 des Bundes zwingend erforderlich sind. Die Maßnahmen sind bis zur Höhe des entstandenen Schadens förderfähig.

>> Darüber hinaus kann eine Förderung nach der Förderrichtlinie Wiederaufbau auch mit anderen Förderprogrammen des Landes Nordrhein-Westfalen, des Bundes oder der Europäischen Union er-



Häufige Fragen und Antworten

gänzt werden, sofern und soweit dies die Förder-
vorschriften der anderen Programme zulassen und
die Gesamtsumme aller gewährten Fördermittel
sowie Mittel Dritter die Gesamtausgaben der Vor-
haben nicht übersteigt (siehe „Mehrfachförde-
rung“ und „5 Weitere Unterstützungsleistungen und
Beratung“).

**>> Sie sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde
anzugeben, ob und gegebenenfalls in welcher
Höhe Sie zusätzliche Mittel aus anderen Förderpro-
grammen oder Spenden erhalten haben.**

**Zentrale Anlagen (Heizung, Kom-
munikation und vgl.) sollen beim
Wiederaufbau so angebracht wer-
den, dass bei einem erneuten
Schadensereignis die Schäden ge-
ringer sind (schadensmindernd).**

**>> Technische Anlagen zur Energie- und Wärme-
versorgung müssen im Rahmen der Schadensbe-
seitigung entweder an einem hochwassersicheren
Standort installiert oder so ausgeführt werden,
dass die Anlage oder die besonders schadensge-
fährdeten Anlagenteile bei einem zukünftigen
Hochwasserereignis innerhalb kurzer Zeit aus- und
anschließend funktionsfähig wieder eingebaut
werden können (siehe „Förderbestimmungen und
Rechtsgrundlagen“).**

**Wie werden die Mehrkosten (zum
Beispiel für die Verlegung neuer
Heizungsleitungen vom Keller ins
Dachgeschoss zur Heizungsan-
lage) berücksichtigt?**

Die daraus resultierenden Mehrkosten werden im
Rahmen der Billigkeitsleistung berücksichtigt.

**Ich bewohne ein denkmalge-
schütztes Haus.**

**>> Bis zur Höhe des entstandenen Schadens sind
anerkannte Maßnahmen des Denkmalschutzes
ebenfalls förderfähig (siehe „Rechtsgrundlagen
und Nebenbestimmungen“).**

**Was muss ich beim Wiederaufbau
beachten? Bekomme ich die
denkmalbezogenen Mehraufwen-
dungen ebenfalls gefördert?**

**Ich vermiete drei Eigentumswoh-
nungen, die unmittelbar durch das**

>> Für Schäden an Wohngebäuden können die pri-
vaten Vermieterinnen und Vermieter den Antrag



Häufige Fragen und Antworten

Schadensereignis beschädigt wurden.

Wo kann ich Zuschüsse bekommen, um diese Wohnungen wieder instand zu setzen?

elektronisch im Online-Förderportal bei der zuständigen Bewilligungsbehörde stellen (siehe „Ablauf des Antragsverfahrens und benötigte Dokumente“).

>> Für **Schäden am Hausrat** ist der Antrag durch die Mieterin bzw. den Mieter zu stellen.

Wir haben in unserem Haus das Erdgeschoss an ein kleines Geschäft vermietet. Wie wird dieser Schaden betrachtet?

>> **Voraussetzung: Das Gebäude liegt im Privatbesitz.** Dann kann für die Beseitigung der Schäden an dem Gebäude eine Billigkeitsleistung nach den „Aufbauhilfen für Privathaushalte und Unternehmen der Wohnungswirtschaft“ gewährt werden.

>> Liegt das **Eigentum an dem Gebäude in einem Betriebsvermögen außerhalb der Wohnungswirtschaft**, kann die Billigkeitsleistung nach den „Aufbauhilfen für Unternehmen“ (siehe www.wirtschaft.nrw) erfolgen.

>> Bei **Mietereinbauten**, die von der Mieterin oder dem Mieter des gewerblichen Teils vorgenommen wurden: Eine Billigkeitsleistung erfolgt nach den „Aufbauhilfen für Unternehmen“ (siehe www.wirtschaft.nrw).

Wir sind eine Wohnungseigentümergeinschaft und hatten auch Gemeinschaftseinrichtungen im Keller.

Wer kann den Schaden geltend machen?

(Nummer 4.5.2 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

a) Schäden am Gesamthandseigentum

Soll ein Vorhaben mit mehreren Leistungsempfängenden gefördert werden, so kann die Förderung nur von einer Leistungsempfängerin oder einem Leistungsempfänger beantragt werden. Sie ist von derjenigen oder demjenigen zu beantragen, die oder der dazu beauftragt wird.

>> **Die Beauftragung ist im Antrag nachzuweisen.**



Häufige Fragen und Antworten

Die Förderung wird an die Leistungsempfängerin oder den Leistungsempfänger ausgezahlt, der intern den Ausgleich mit den übrigen Leistungsempfängenden durchführt.

b) Schäden am einzelnen, eigenen Hausrat

Die Schäden am einzelnen, eigenen Hausrat können durch die Bruchteilseigentümerin bzw. den Bruchteilseigentümer gesondert geltend gemacht werden.

Ich habe als Betroffener selbst bei der Räumung, Reinigung und ersten Schadensbeseitigung geholfen und dafür unbezahlten Urlaub genommen. Kann ich die dadurch entstandenen Kosten auch geltend machen?

>> Nein. Der Wert der eigenen Arbeitsleistung stellt grundsätzlich keine förderfähigen Kosten dar.

Unser wohnungswirtschaftliches Unternehmen hat durch das Schadensereignis unmittelbar Schäden an den Wohngebäuden erlitten.

Welche Antragsvoraussetzungen gelten?

>> **Sachschäden:** Unternehmen der Wohnungswirtschaft, einschließlich solcher mit kommunaler Beteiligung, können Kosten zur Beseitigung der Sachschäden mit Antrag nach den „Aufbauhilfen für Privathaushalte und Unternehmen der Wohnungswirtschaft“ geltend machen, sofern sie Eigentümerin oder Eigentümer des geschädigten Objektes oder durch Rechtsvorschriften oder Vertrag zur Beseitigung des Schadens verpflichtet sind. Schäden am Hausrat der einzelnen Mieterinnen und Mieter können nur diese selbst geltend gemacht werden.

>> **Einkommenseinbußen:** Bei Mietausfällen bzw. der Verringerung von Mieteinnahmen, die unmittelbar durch das Schadensereignis verursacht worden sind, können Einkommenseinbußen geltend gemacht werden (siehe „Teil B Einkommenseinbußen“).



Häufige Fragen und Antworten

Als Wohnungsbaunehmen habe ich einen mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungsbestand, der deutliche Schäden durch das Hochwasser aufweist.

Was muss ich beachten, wenn bereits öffentliche Mittel verwendet wurden? Die Zweckbindung für die öffentlichen Mittel läuft noch. Was muss ich hier beachten?

>> siehe „Schäden an Vorhaben, die bereits gefördert wurden“

>> Eine früher gewährte Förderung desselben Vorhabens aus öffentlichen Mitteln schließt eine Gewährung von Billigkeitsleistungen für Maßnahmen im Rahmen der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“ nicht aus.

>> Bisherige Zweckbindungen bleiben grundsätzlich auf dem Objekt bestehen und gehen nicht unter.

>> Wurden bereits geförderte Vorhaben vor Fertigstellung des Vorhabens oder innerhalb der Zweckbindungsfrist ganz oder teilweise zerstört, soll bei der Ausübung des Ermessens auf den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der Zuwendung verzichtet werden, soweit Sie nicht einen Anspruch auf Kompensationsleistungen gegenüber einem Dritten haben.

>> Sie haben gegenüber der Bewilligungsbehörde die bereits geförderten Vorhaben, die vor Fertigstellung des Vorhabens oder innerhalb der Zweckbindungsfrist ganz oder teilweise zerstört wurden, mitzuteilen.

>> Sollten Sie eine Förderung nach dem Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) erhalten haben, sind Sie verpflichtet, die Immobilie wieder so herzurichten, dass sie vermietet werden kann.

zu erforderlichen Genehmigungen und Nachweisen

(Nummer 4.5.1 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)



Häufige Fragen und Antworten

Welche Genehmigungen benötige ich für den Wiederaufbau?

>> Ob für den Wiederaufbau – einschließlich der Modernisierung – Genehmigungen erforderlich sind, kann aufgrund der Vielfalt der Schadensbilder nicht pauschal beantwortet werden.

Sie können diese Frage – im Falle von nicht-versicherten Geschädigten – mit der oder dem von Ihnen beauftragten Sachverständigen bzw. mit Ihrem örtlichen Bauamt erörtern.

Sofern Genehmigungen erforderlich sind, können diese im Antragsverfahren unter Berücksichtigung der im Leistungsbescheid gesetzten Frist nachgereicht werden.

Bitte stimmen Sie eventuelle Fristverlängerungen für die Einreichung mit der Bewilligungsbehörde ab.

Ich habe noch nicht alle der benötigten Dokumente beieinander. Kann ich trotzdem einen Antrag an den Aufbaufonds 2021 stellen?

>> **Ja.** Billigkeitsleistungen sind bereits dann möglich, wenn die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger glaubhaft macht, dass er die notwendigen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und das Schadensgutachten innerhalb einer im Leistungsbescheid festzulegenden Frist vorlegen kann.

zum Hausrat

(Nummer 4.4.4 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

Meine Einrichtungsgegenstände wurden stark beschädigt. Eine Reparatur ist zwar möglich aber unwirtschaftlich. Muss ich trotzdem reparieren lassen oder darf ich neu kaufen?

>> Für Schäden am eigenen Hausrat wird in der Regel eine Billigkeitsleistung in Form einer Pauschale gewährt. Eine Pflicht zur Reparatur des beschädigten Hausrats besteht nicht.

>> siehe „Pauschale für den eigenen Hausrat“



Häufige Fragen und Antworten

Wertvolle Wertgegenstände (zum Beispiel: Uhrensammlung) wurde durch das Hochwasser vernichtet. Kann ich auch hierfür Mittel aus dem Wiederaufbaufonds beantragen?

>> Zum Hausrat zählen die zur Haushalts- und Lebensführung notwendigen Möbel, Geräte und sonstigen Bestandteile einer Wohnungseinrichtung, soweit sie nicht über den angemessenen Bedarf hinausgehen.

>> siehe „Pauschale für den eigenen Hausrat“

Mein Kind studiert auswärts und ist bei uns abgemeldet. Sein Hausrat ist jedoch bei uns im Haus (hat eigenes voll ausgestattetes Zimmer) und er gehört weiterhin zum Haushalt.

>> Für Schäden am eigenen Hausrat wird eine Billigkeitsleistung in Form einer Pauschale gewährt. Bei Mehr-Personen-Haushalten werden für die erste Person 13.000 Euro, für Ehegatten oder Lebenspartner 8.500 Euro und für jede weitere dort im Schadenszeitpunkt gemeldete Person 3.500 Euro gewährt.

Werden seine Hausratsgegenstände durch Abmeldung nicht erstattet?

>> **Für abgemeldete Haushaltsangehörige wird die Pauschale grundsätzlich nicht gewährt.**

Ich bin Mieterin bzw. Mieter einer Wohnung und mein Hausrat wurde durch das Schadensereignis unmittelfar beschädigt.

Als Mieterin bzw. Mieter können Sie einen Antrag an den Aufbaufonds 2021 stellen (siehe „Pauschale für den eigenen Hausrat“).

Ich habe keine Kaufbelege mehr für meinen beschädigten Hausrat. Wie kann ich die Höhe meiner Schäden nachweisen?

>> Für Schäden am eigenen Hausrat wird in der Regel eine Billigkeitsleistung in Form einer Pauschale gewährt.

>> Diese Schäden müssen damit im Nachweisverfahren nicht im Einzelnen durch Originalbelege nachgewiesen werden (siehe „Rechtsgrundlagen und Nebenstimmungen“).



Teil B Art, Umfang und Höhe von Einkommenseinbußen

Wenn Sie als private Vermieterin oder Vermieter oder als Unternehmen der Wohnungswirtschaft Mietausfälle bzw. Verringerung von Mieteinnahmen infolge des Schadensereignisses haben, können Sie Einkommenseinbußen nach europäischem Beihilferecht geltend machen.

Ergänzende Erläuterungen

Wie wird die Einkommenseinbuße ermittelt?

(Nummer 4.4.2 Ziffer 8 in Verbindung mit Nummer 3.4.2 Buchstabe b) der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

Die Ermittlung der Einkommenseinbußen erfolgt nach den „Aufbauhilfen für Unternehmen“:

Die Einkommenseinbuße wird auf der Grundlage der Finanzdaten des betroffenen Unternehmens (Gewinn vor Zinsen und Steuern (EBIT), Abschreibungs- und Arbeitskosten ausschließlich in Bezug auf die von dem Schadensereignis betroffene Betriebsstätte) berechnet, indem die Finanzdaten für die sechs Monate unmittelbar nach dem Schadensereignis mit dem Durchschnitt von drei Jahren verglichen werden, die unter den fünf Jahren vor dem Schadensereignis (unter Abschluss des Jahres mit dem besten und des Jahres mit dem schlechtesten Finanzergebnis) ausgewählt werden.

Die Einkommenseinbuße wird für denselben Sechsmonatszeitraum des Jahres berechnet.

Braucht es dafür ein gesondertes Gutachten?

(Nummer 4.3.3 Buchstabe b in Verbindung mit Nummer 3.3.3 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

Ja. Mietausfälle bzw. die Verringerung von Mieteinnahmen, die bei Unternehmen im Sinne des Beihilferechts zu Einkommenseinbußen nach Artikel 50 AGVO führen, sind auf Basis eines Gutachtens nachzuweisen.

Auszug aus Nummer 3.3.3 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“:

„Die Kosten nach Nummer 3.1 müssen durch Gutachten von einer oder von einem von einer nationalen



Ergänzende Erläuterungen

Behörde anerkannten unabhängigen Sachverständigen oder einem Versicherungsunternehmen nachgewiesen werden.

Anerkannte unabhängige Sachverständige können insbesondere Architektinnen und Architekten sowie Ingenieurinnen und Ingenieure **sowie im Falle von Einkommenseinbußen** vereidigte Sachverständige, Steuerberaterinnen oder Steuerberater (inklusive Steuerbevollmächtigte), Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüferinnen und vereidigte Buchprüfer, sein.“

Muss ich im Falle von Sachschäden und Einkommenseinbußen zwei Anträge stellen?

Nein. Beide Schadensarten sind in dem Antrag nach den „Aufbauhilfen für Privathaushalte und Unternehmen der Wohnungswirtschaft“ zu erfassen.

Wo bekomme ich mehr Informationen?

Die „Aufbauhilfen für Unternehmen“, hier: Einkommenseinbußen, werden über das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen verantwortet: www.wirtschaft.nrw



3 Benötigte Dokumente, Ablauf des Antragsverfahrens und Bewilligung

Nachdem die Grundvoraussetzungen, die Frage der Antragsberechtigung und förderfähigen Schadensumfang näher erläutert wurde, kommt nun der Ablauf des Antragsverfahrens und insbesondere, welche Dokumente Sie benötigen. Damit beginnen wir.

Benötigte Dokumente

Welche Unterlagen werden benötigt und wo bekomme ich was?

Wichtig: Klärung Ihres Versicherungsschutzes

(Nummer 4.3.3 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

Sie besitzen eine Elementarversicherung (Gebäude, Inventar)?

Bei Bestehen einer Versicherung sind die Versicherungsunterlagen nebst Schadensdokumentation und Schadensregulierung dem Antrag beizufügen.

Sie besitzen **keine** Elementarversicherung (Gebäude, Inventar)?

Der entstandene Schaden und die für dessen Beseitigung notwendigen Kosten sind bei einer nicht bestehenden Schadensversicherung durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen, die oder der dazu befähigt ist, zu bescheinigen (**Schadensbegutachtung nebst Gutachtenerstellung**).

Das Schadensgutachten ist dem Antrag beizufügen.

Dies gilt nicht, wenn der Schaden die Grenze von 50 000 Euro nicht übersteigt.

- **BEACHTEN:** Unterhalb dieser Grenze sind die Schäden im Rahmen der Antragstellung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.



benötigt werden weiter (allgemein benötigte Dokumente und Informationen):

Sie haben nicht alle benötigte Dokumente? Siehe „häufige Fragen und Antworten“.

- eine gültige E-Mail-Adresse, über die Sie erreicht werden können
 - >> Dies kann Ihre eigene E-Mail-Adresse sein oder die E-Mail-Adresse einer Ihnen vertrauten Person, zu der sie zu Zwecken der Antragstellung Zugang erhalten.
- Personalausweis, Reisepass oder ein vergleichbares Dokument zur Identifikation
- Ihre Steuer-Identifikationsnummer und die Ihrer Angehörigen
- **Angaben zum Grundstück**, sofern die Daten bei Ihnen noch vorhanden sind: Grundbuch-Gemarkung, Grundbuchblatt, Flur und Flurnummer
 - **bei Mieterinnen und Mietern:** Mietvertrag
- **bei Versicherten:** Versicherungsunterlagen nebst Schadensdokumentation und Schadensregulierung dem Antrag beizufügen (in Dateiform)
 - **bei Nicht-Versicherten:** Schadensgutachten; bei Schäden kleiner als 50 000 Euro sind diese im Rahmen der Antragstellung nachzuweisen (Rechnungen, Kostenvoranschläge und vgl.) oder glaubhaft zu machen (in Dateiform)
- Bescheinigung über erhaltene Soforthilfen, Spenden und Leistungen Dritter (in Dateiform)
 - >> Spenden und Leistungen Dritter, insbesondere Versicherungsleistungen haben dem Grunde und der Höhe nach – auch bei nachträglichem Hinzutritt – Vorrang vor einer Förderung nach dieser Richtlinie.
- Planungsunterlagen, Kostenvoranschläge, Rechnungen, (Bau-)Genehmigungen, im Falle von Denkmälern auch eine Bescheinigung der Unteren Denkmalbehörde (in Dateiform), Anträge oder Bescheinigungen über andere öffentliche Förderungen, die ergänzend beantragt oder bewilligt wurden



- **bei Geltendmachung von Einkommenseinbußen:** Kostengutachten
 - Ihre inländische Kontoverbindung
- >> Auf Auslandskonten erfolgen keine Auszahlungen.

Im Falle von Unternehmen der Wohnungswirtschaft werden benötigt:

- Ihre Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- Nachweis der Vertretungsberechtigung
- **Hinweis:** Die notwendige Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde für Billigkeitsleistungen an wohnungswirtschaftliche Unternehmen, an denen kommunale Gebietskörperschaften mit mehr als 50 Prozent beteiligt sind, gilt als ersetzt.
- Nachweis über die vermieteten Einheiten in dem Gebäude



Grundsätzliches: Antragsverfahren

Anträge können vom 17. September 2021 bis zum 30. Juni 2023 im **Online-Förderportal** auf Basis des dort bereitgestellten Online-Antrages gestellt werden.

>> Die Zuordnung zu der für Sie zuständigen Bewilligungsbehörde erfolgt automatisch über das Online-Antragsportal.

>> **Den Link zum Online-Förderportal, den Online-Antrag als Muster sowie weitere Informationen finden Sie auf www.mhkbw.nrw**

Änderungsanträge sind unter Beifügung der notwendigen Unterlagen insbesondere möglich, wenn sich nach Erlass des Leistungsbescheids die im Gutachten festgelegte Schadenssumme unvorhergesehen und ohne Verschulden der Leistungsempfängerin der des Leistungsempfängers erhöht. Diese sind bis zum 30. Juni 2023 zu stellen. Diese Erhöhung ist durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen gutachterlich zu bestätigen. Ein erneutes Tätigwerden der Sachverständigen oder des Sachverständigen ist nicht förderfähig.

Eine Schritt-für-Schritt-Anleitung zur Antragstellung, einschließlich der Eröffnung des Online-Kontos, finden Sie unter:

www.mhkbw.nrw

Sie benötigen Unterstützung?

Siehe unter „5 Weitere Unterstützungsleistungen und Beratung“

Häufige Fragen und Antworten

bei Bestehen/Nicht-Bestehen einer Versicherung

(Nummer 4.3.3 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)



Häufige Fragen und Antworten

Ich bin gegen Elementarschäden (Gebäude und/oder Inventar) versichert: Was gilt für mich?

>> Bei Bestehen einer Versicherung sind die Versicherungsunterlagen nebst Schadensdokumentation (oder Schadensgutachten) und Schadensregulierung dem Antrag beizufügen.

Die von der Versicherung gezahlten Beträge werden im Rahmen der Berechnung der Billigkeitsleistung erst auf Ihre anzugebenden Eigenleistungskosten angerechnet.

Daher ist es möglich, dass Sie zusammen mit der Versicherungsleistung Ihren Schaden vollständig erstattet erhalten.

Ich bekomme einen Teil der Schäden durch die Versicherung erstattet. Reduziert dieser in gleicher Höhe die Zuschüsse aus dem Aufbaufonds 2021?

>> Versicherungsleistungen haben dem Grunde und der Höhe nach – auch bei nachträglichem Hinzutritt – Vorrang vor einer Förderung nach dieser Richtlinie. Dabei werden jedoch Versicherungsleistungen auf die von Ihnen zu erbringenden Eigenleistungen angerechnet.

Sie sind verpflichtet der Bewilligungsbehörde mitzuteilen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Sie Versicherungsleistungen erhalten haben.

Ich habe eine Versicherung gegen Elementarschäden, aber die Versicherung weigert sich, bei „Fluss-übertretungen“ zu zahlen. Kann ich Hilfen aus dem Wiederaufbaufonds beantragen?

>> **Ja.** Fügen Sie das Ablehnungsschreiben Ihrer Versicherung dem Antrag bei.

Ich bin nicht gegen Elementarschäden versichert (Gebäude, Inventar) und benötige ein Schadensgutachten: Woher bekomme

>> Bei einem Sachschaden über 50 000 Euro ist zwingend ein Schadensgutachten und damit die Beauftragung anerkannter unabhängiger Sachverständigen erforderlich.



Häufige Fragen und Antworten

Ich die Gutachterin oder den Gutachter? Wer bezahlt das Gutachten?

>> Eine Aufstellung über mögliche Sachverständige finden Sie unter: www.mhkgb.nrw

Die Gutachterkosten sind zu 100 Prozent Gegenstand der Billigkeitsleistung.

Ein Schaden unter 50 000 Euro kann von Ihnen als Antragstellerin oder Antragsteller selbst nachgewiesen und glaubhaft gemacht werden:

Der Nachweis erfolgt in diesem Fall etwa durch Rechnungen, Kostenvoranschläge oder die Einholung von mindestens drei Angeboten, selbst erstellte Schadensdokumentation (zum Beispiel Bilder, Liste der beschädigten Gegenstände).

zum Abzug von Soforthilfen, Spenden, Leistungen Dritter

(Nummern 7.2 und 7.3 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

Ich habe bereits Soforthilfe bekommen. Wird diese auf meine Zuschüsse aus dem Wiederaufbaufonds angerechnet?

>> Ja. Die Soforthilfe, die Sie bereits für denselben Schaden erhalten haben, reduziert die zu gewährende Billigkeitsleistung. Die dazugehörige Bescheinigung ist dem Antrag beizufügen.

Wenn ich Spenden Dritter erhalten habe: Werden diese bei der Förderung abgezogen oder als Eigenmittel betrachtet?

>> Spenden und Leistungen Dritter, insbesondere Versicherungsleistungen haben dem Grunde und der Höhe nach – auch bei nachträglichem Eintritt – Vorrang vor einer Förderung nach dieser Richtlinie.

Dabei werden durch die Bewilligungsbehörde jedoch Spenden und Versicherungsleistungen auf die von Ihnen zu erbringenden Eigenleistungen angerechnet.

Sie sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde mitzuteilen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe



Häufige Fragen und Antworten

Sie Versicherungsleistungen, Spenden oder Leistungen Dritter erhalten haben.

Darf ich andere Fördermittel beantragen und wie werden diese berücksichtigt (Leistungen Dritter)?

>> Die Billigkeitsleistung kann mit anderen Förderprogrammen des Landes Nordrhein-Westfalen, des Bundes oder der Europäischen Union ergänzt werden, sofern und soweit dies die Fördervorschriften der anderen Programme zulassen und die Gesamtsumme der Fördermittel sowie Mittel Dritter die Gesamtausgaben des geplanten Vorhabens nicht übersteigt.

Die Beantragung oder Inanspruchnahme weiterer Fördermittel ist im Antrag anzugeben bzw. nachzuweisen.



Grundsätzliches: Die Bewilligung

Die Billigkeitsleistung wird in drei Teilen ausgezahlt:

- in Höhe von 40 Prozent unmittelbar nach Bestandskraft des Leistungsbescheides,
- weitere 30 Prozent können nach Vorlage einer Zwischenabrechnung unter Beifügung einer Belegliste zur Auszahlung gelangen.
- Im Übrigen erfolgt die Auszahlung der noch nicht abgerufenen Billigkeitsleistung nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises durch die zuständige Bewilligungsbehörde.

Häufige Fragen und Antworten

Wann bekomme ich die beantragten Mittel ausgezahlt? Muss ich in Vorleistung treten oder kann ich bereits vor der Vorlage von Rechnungen Abschlagszahlungen bekommen?

>> Die Billigkeitsleistung wird in drei Teilen ausgezahlt:

In Höhe von 40 Prozent unmittelbar nach Bestandskraft des Leistungsbescheides, weitere 30 Prozent können nach Vorlage einer Zwischenabrechnung unter Beifügung einer Belegliste zur Auszahlung gelangen.

Im Übrigen erfolgt die Auszahlung der noch nicht abgerufenen Billigkeitsleistung nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises durch die zuständige Bewilligungsbehörde.

Ist eine Barauszahlung möglich?

>> Nein.

Sind die Hilfeleistungen an Bedingungen geknüpft?

>> Ja. Siehe unter „4 Nebenbestimmungen und Rechtsgrundlagen“.



Häufige Fragen und Antworten

Ich erhalte Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch. Werden Fördermittel aus dem Wiederaufbaufonds auf diese Sozialleistungen angerechnet?

>> Nein. Förderzweck der Hilfen zum Wiederaufbau ist die Überwindung von durch eine Naturkatastrophe bedingte Schäden.

Fördermittel gemäß der Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen werden nicht auf Leistungen nach SGB II oder SGB XII angerechnet.



4 Förderbestimmungen und Rechtsgrundlagen

Mit einem Bescheid über Billigkeitsleistungen nach der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“ sind sogenannte Allgemeine Förderbestimmungen und Nebenbestimmungen verbunden. Im Anschluss daran legen wir die Rechtsgrundlagen für die Leistung aus dem Aufbaufonds 2021 dar.

Allgemeine Förderbestimmungen und Nebenbestimmungen zu einem Leistungsbescheid aus der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“:

1

Vorzeitiger Maßnahmebeginn

(Nummer 7.1 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

Ein Maßnahmenbeginn vor Antragstellung ist förderunschädlich, sofern die Maßnahme nicht vor dem Zeitpunkt begonnen wurde, zu dem das Schadensereignis eingetreten ist, nicht jedoch vor dem 1. Juli 2021.

2

Spenden und Leistungen Dritter

(Nummer 7.2 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

Spenden und Leistungen Dritter, insbesondere Versicherungsleistungen haben dem Grunde und der Höhe nach – auch bei nachträglichem Hinzutritt – Vorrang vor einer Förderung nach dieser Richtlinie.

Eine Leistungsempfängerin oder ein Leistungsempfänger ist zur Angabe im Rahmen der Antragstellung verpflichtet.

Dabei kann die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger jedoch Spenden und Versicherungsleistungen auf die von ihm zu erbringenden Eigenmittel anrechnen. In diesen Fällen werden die Versicherungsleistungen erst dann auf die



Förderung angerechnet, wenn sich ohne ihre Anrechnung eine Überkompensation des Schadens ergeben würde.

Insbesondere Leistungen aufgrund von Versicherungsverträgen müssen auch über den Eigenanteil hinaus vorrangig und vollständig in Anspruch genommen werden.

3

Berücksichtigung von geleisteten Soforthilfen

(Nummer 7.3 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

Hat die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger zuvor bereits für **denselben Schaden** Billigkeitsleistungen nach dem Runderlass des Ministeriums des Innern „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Milderung von durch die Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 erlittenen Schäden“ vom 22. Juli 2021 (GV.NRW. S 479b). erhalten, werden diese auf die Förderung angerechnet.

4

Vorsteuerabzugsberechtigung

(Nummer 7.4 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

Die Bemessung der Förderung erfolgt unter Berücksichtigung der etwaigen Berechtigung zum Vorsteuerabzug.

5

Wiederaufbau technischer Anlagen zur Energie- und Wärmeversorgung

(Nummer 7.5 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

Technische Anlagen zur Energie- und Wärmeversorgung müssen im Rahmen der Schadensbeseitigung entweder an einem hochwassersicheren Standort installiert oder so ausgeführt werden, dass die Anlage oder die besonders schadensgefährdeten Anlagenteile bei einem zukünftigen Hochwasserereignis innerhalb kurzer Zeit aus- und anschließend funktionsfähig wieder eingebaut werden können.

6

Schadensmindernde Maßnahmen an baulichen Anlagen

(Nummer 7.6 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

Bauliche Maßnahmen sind so auszuführen, dass Schäden bei einem erneuten Hochwasserereignis reduziert oder vermieden werden. Ist wahrscheinlich, dass



ein zukünftiges Hochwasser wiederkehrend erhebliche Schäden verursacht, werden auch Maßnahmen zum Wiederaufbau an anderer Stelle gefördert, ohne dass die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger in eine materiell bessere Lage versetzt wird als sie oder er sich vor dem Schadensereignis befunden hat. In diesem Fall wird die Förderung anhand des tatsächlich entstandenen Schadens bemessen.

7

Glaubhaftmachung

(Nummer 7.7 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

Der jeweilige Nachweis der Angaben der Geschädigten kann - mit Ausnahme in Fällen der nach Nummer 3.3.3 vorgesehenen Begutachtung (hier: Einkommens-einbußen) - durch die Glaubhaftmachung mittels geeigneter Belege und Versicherung der Richtigkeit der Angaben erbracht werden. Nachträgliche Überprüfungen und Anforderungen von Nachweisen, insbesondere bei Schäden von großem Umfang, sind dadurch nicht ausgeschlossen.

8

Allgemeine Nebenbestimmungen

(Nummer 7.8 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

Die als Anlage 2 zu dieser Richtlinie beigefügte ANBest-Wiederaufbau ist, soweit davon in den „Aufbauhilfen für Privathaushalte und Unternehmen der Wohnungswirtschaft“ (Nummer 4 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“) keine abweichenden Regelungen getroffen wurde, unverändert dem Bewilligungsbescheid beizufügen.

9

Kumulation („Mehrfachförderung“)

(Nummer 7.9 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann mit anderen Förderprogrammen des Landes Nordrhein-Westfalen, des Bundes oder der Europäischen Union ergänzt werden, sofern und soweit dies die Fördervorschriften der anderen Programme zulassen und die Gesamtsumme aller gewährten Fördermittel sowie Mittel Dritter die Gesamtausgaben der Vorhaben, bei Leistungen nach Nummer 3 die beihilfefähigen Kosten, nicht übersteigt. Die Kumulierungsregeln des Artikel 8 AGVO sind zu beachten.



Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde anzugeben, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe sie oder er zusätzliche Mittel aus anderen Förderprogrammen oder Spenden erhält.

10

Verbleibefrist für nach dieser Richtlinie gefördertes Anlagevermögen

(Nummer 7.10 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

Für nach den „Aufbauhilfen für Privathaushalte und Unternehmen der Wohnungswirtschaft“ gewährten Billigkeitsleistungen für Anlagevermögen gilt eine Verbleibefrist bei der Leistungsempfängerin oder bei dem Leistungsempfänger von fünf Jahren.

11

Vorhaben, die bereits gefördert wurden

(Nummer 7.11 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

Eine früher gewährte Förderung desselben Vorhabens aus öffentlichen Mitteln schließt eine Gewährung von Billigkeitsleistungen für Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie nicht aus. Wurden bereits geförderte Vorhaben vor Fertigstellung des Vorhabens oder innerhalb der Zweckbindungsfrist ganz oder teilweise zerstört, soll bei der Ausübung des Ermessens auf den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der Zuwendung verzichtet werden, soweit nicht ein Anspruch der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers auf Kompensationsleistungen gegenüber einem Dritten besteht.

Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger hat gegenüber der Bewilligungsbehörde die bereits geförderten Vorhaben, die vor Fertigstellung des Vorhabens oder innerhalb der Zweckbindungsfrist ganz oder teilweise zerstört wurden, mitzuteilen.

12

Datenverarbeitung und Datenübermittlung

(Nummer 7.13 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

Die Bewilligungsbehörden und die im Antragsverfahren eingebundenen Stellen sind befugt, die zum Zwecke des Antragsverfahrens erforderlichen Daten von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Richtlinie erforderlich ist. Die Bewilligungsbehörden und die Auszahlungsstelle sind befugt, die erforderlichen Daten auch durch Abfragen bei öffentlichen Stellen, insbesondere im Zuständigkeitsbereich



der Gemeinden, bei Grundbuchämtern und bei den die Handelsregister führenden Stellen zu erheben.

Elektronische Durchführung

Das Antragsverfahren sowie das Bewilligungsverfahren werden entsprechend dem E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551) in der jeweils geltenden Fassung grundsätzlich elektronisch durchgeführt.

Häufige Fragen und Antworten

In welcher Form muss ich die Verwendung von erhaltenen Fördermitteln nachweisen?

>> Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einer abschließenden Belegliste.

Er ist spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Die bei Ihnen eingehenden **Originalbelege** (zum Beispiel Handwerkerrechnungen) müssen Sie als Privatperson fünf Jahre und als private Vermieterinnen und Vermieter sowie als Unternehmen der Wohnungswirtschaft zehn Jahre aufbewahren.

Einzelheiten ergeben sich aus den Allgemeinen Nebenbestimmungen - Wiederaufbau, die dem Leistungsbescheid beigelegt sind.

Wenn der endgültige Schaden geringer als zum Zeitpunkt der Antragstellung geschätzt, ausfällt, muss ich die erhaltenen Finanzmittel zurückzahlen?

>> Ja. Informieren Sie Ihre Bewilligungsbehörde bitte umgehend, wenn für Sie erkennbar ist, dass der endgültige Schaden geringer ausfällt.

Die Details werden in einem Rückforderungsbescheid bekannt gegeben.



Häufige Fragen und Antworten

Werden zurückzahlende Mittel verzinst?

>> Ein Erstattungsanspruch ist grundsätzlich mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

Rechtsgrundlagen

**Aufbauhilfegesetz
2021**

Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ausstehend

**Aufbauhilfeverord-
nung 2021**

Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ausstehend

**Verwaltungsverein-
barung zwischen den
Ländern und dem
Bund**

Veröffentlichung ausstehend

**Förderrichtlinie „Wie-
deraufbau Nordrhein-
Westfalen“**

Veröffentlichung im Ministerialblatt ausstehend



5 Beratung und weitere Unterstützungsleistungen

Sie haben Fragen zur Antragstellung im Rahmen der „Aufbauhilfen für Privathaushalte und Unternehmen der Wohnungswirtschaft“?

- **Servicetelefon der Landesregierung Nordrhein-Westfalen**

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat zusätzlich das Servicetelefon "Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen" für geschädigte Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen eingerichtet.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hotline beantworten ab dem 14. September 2021 grundsätzliche Fragen zum Verfahren bei der Beantragung von Hilfen für den Wiederaufbau.

Das Servicetelefon "Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen" ist montags bis freitags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags und sonntags in der Zeit von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr erreichbar:

☎ 0211/4684-4994

- **Vor-Ort-Beratung in den von der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 betroffenen Kreisen und kreisfreien Städten**

Zahlreiche Kreise und kreisfreien Städte bieten eine „Vor-Ort-Beratung“ zum Antragsverfahren im Rahmen der „Aufbauhilfen für Privathaushalte und Unternehmen der Wohnungswirtschaft“ an. >> **Nähere Informationen dazu können Sie auf der Homepage Ihres Kreises oder Ihrer Großstadt, die sukzessive eingestellt werden, erhalten.**

Es ist empfehlenswert, bereits vorab ein Konto im Online-Förderportal anzulegen. Bitte bringen Sie die Zugangsdaten (Benutzername und Passwort) zum Beratungstermin mit.

Falls Sie über keine eigene E-Mail-Adresse verfügen und auch nicht über eine Ihnen vertraute Person Zugang zu einem E-Mail-Konto erhalten können oder aus sonstigen Gründen eine Anmeldung im System nicht möglich ist, teilen Sie dies bitte mit, damit Sie entsprechende Unterstützung erhalten.



Nicht alle Ihre Fragen können auf Anhieb beantwortet werden?

>> Wir bitten um Ihr Verständnis: Jeder Schadensfall ist anders, immer wieder tauchen neue oder andere Fragestellungen auf.

>> Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Land Nordrhein-Westfalen, bei den Bewilligungsbehörden und bei den Städten, Kreisen und Gemeinden arbeiten mit hohem Engagement, um Sie bei der Schadensbeseitigung und beim Wiederaufbau zu unterstützen.

Weitere Unterstützungsleistungen

Möglichkeit zur Steuerstundung:

Bei vom Hochwasser betroffenen Bürgerinnen und Bürgern bzw. Unternehmen gewährt das zuständige Finanzamt auf **Antrag (formlos)** bis zum 2. November 2021 für bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordene Steueransprüche zinslose Stundungen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Erbschaft-/Schenkungsteuer und Grunderwerbsteuer bis längstens 31. Januar 2022.

Darüber hinaus gewährt das zuständige Finanzamt auf **Antrag eine Fristverlängerung** für die zum 10. August und 10. September einzureichenden **Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen** bis zum 11. Oktober 2021.

- Die jeweiligen **Anträge** sind abrufbar unter: <https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/unwetter>.

Bei der **Gewerbsteuer** sind Stundungs- und Erlassanträge an die jeweilige Gemeinde zu richten.

Auch bei der **Grundsteuer** sind Stundungs- und Erlassanträge an die jeweilige Gemeinde zu richten. Der Erlass wird jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres für die Grundsteuer ausgesprochen, die für das Kalenderjahr festgesetzt worden ist (Erlasszeitraum). Der Antrag ist bis zu dem auf den Erlasszeitraum folgenden 31. März zu stellen.



Unterstützungsprogramme der Förderbanken:

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und die landeseigene Förderbank, die NRW.BANK, haben anlässlich der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe aus Juli 2021 Unterstützungsprogramme für die Geschädigten aufgelegt.

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)

<https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/KfW-Hochwasser-Hilfe/?redirect=668416>

Landeseigene För- derbank, NRW.BANK

https://nrwbank.de/de/die-nrw-bank/dafuer-stehen-wir/unwetterhilfe/?gclid=EAlalQobChMIxfSA3sD58glVwQyLCh0oNw3ZE-AAYASAAEgKIVfD_BwE



Impressum

Herausgeber

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf
E-Mail: info@mhkbw.nrw.de
www.mhkbw.nrw

Bildquellenhinweis

S. 2: MHKBG 2021 / F. Berger

© **September 2021 / MHKBG**

Die Druckfassung kann heruntergeladen werden:
www.mhkbw.nrw.de/publikationen
Veröffentlichungsnummer **W-377**